



## **Informationen für Beschäftigte zu Freistellungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit den Schul- und Kindertagesstätten-Schließungen**

Für Beschäftigte, die nachweislich keine alternative Betreuungsmöglichkeit für ihre Kinder sicherstellen können, sind nachfolgende Regelungen getroffen worden:

Wenn der Beschäftigte glaubhaft machen kann, dass nur er die Betreuung leisten kann, ohne die Großeltern in Anspruch zu nehmen, besteht die Möglichkeit, auf Antrag gemäß § 29 Abs. 3 TV-L **bis zu 3 Tage bezahlte Freistellung** zu erhalten.

Außerdem können Beschäftigte die im Rahmen der Dienstvereinbarung zur Gestaltung der Arbeitszeit gegebene Möglichkeit von Stundenabbau nutzen. Für bis zu **35 Minusstunden** gilt hierbei die Zustimmung der Geschäftsführung als erteilt.

Für weiteren Freistellungsbedarf muss der Beschäftigte dann Urlaub einbringen und einen entsprechenden Antrag auf **bezahlten Urlaub** stellen.

Wenn der Beschäftigte darüber hinaus glaubhaft weiteren Freistellungsbedarf nachweist, kann er auf Antrag eine **unbezahlte Freistellung** nach § 616 BGB oder Sonderurlaub nach § 28 TV-L für einen Zeitraum von **bis zu 10 Tagen** erhalten.

Falls die Schul- und Kindertagesstätten-Schließungen länger anhalten und die Ausschöpfung der genannten Möglichkeiten nicht ausreichen sollte, werden wir unter Einbeziehung des Personalrates geeignete Lösungen erarbeiten.

Ansprechpartner für Fragen zu Freistellungsmöglichkeiten sind Alfred Gaum (Tel. 0731 50-23813) und Margit Beschner (Tel. 0731 50-23812).

Freundliche Grüße

Claus Kaiser